

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

30. Jahrgang

Wittmund, den 31. Juli 2009

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2009	41
Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2009	42
Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2009	42
Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2009	42
Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2009	43
Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2009	43
Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2009	43
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2009	44
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2009	44
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ betr. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009	44
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 der Inselgemeinde Langeoog	45
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 der Gemeinde Friedeburg	45
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum Carolinensiel	45
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Friedeburg	45
Satzung über die Sondernutzung in Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Esens (Sondernutzungssatzung)	48
94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 17 „Biogasanlage L 5/Meedhammer Weg“, Stadt Esens, Ortsteil Benersiel	50
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Taddigshörn“ im Ortsteil Benersiel der Stadt Esens mit örtlichen Bauvorschriften; hier Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	51
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden	51
3. Änderung der Gebührenordnung der Inselgemeinde Langeoog für die Benutzung des Kindergartens	51

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 7 502 600 EUR

in der Ausgabe auf 7 502 600 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 2 499 700 EUR

in der Ausgabe auf 2 499 700 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes Esens für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von 871 500 EUR

mit Aufwendungen in Höhe von 871 500 EUR

im Vermögensplan

mit Einnahmen in Höhe von 32 100 EUR

mit Ausgaben in Höhe von 32 100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1 225 600 EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan des Baubetriebshofes Esens werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Baubetriebshofes Esens werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 500 000 EUR festgesetzt.

Für die Sonderkasse des Baubetriebshofes Esens werden Kassenkredite nicht beansprucht.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 35 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

Esens, 17. Dezember 2008

Samtgemeinde Esens

(L. S.)

Buß

SG-Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 76 Abs. 2, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Nieders. Finanzausgleichsgesetzes erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 13. 7. 2009 unter dem Aktenzeichen 20/083-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 8. 2009 bis 11. 8. 2009 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

Buß

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 23. April 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 6 173 700 EUR
in der Ausgabe auf 6 173 700 EUR
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 6 945 200 EUR
in der Ausgabe auf 6 945 200 EUR
festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Esens für das Haushaltsjahr 2009 wird im Erfolgsplan
mit Erträgen in Höhe von 451 000 EUR
mit Aufwendungen in Höhe von 451 000 EUR
im Vermögensplan
mit Einnahmen in Höhe von 74 000 EUR
mit Ausgaben in Höhe von 74 000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 486 600 EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan der Stadtwerke Esens werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
Im Vermögensplan der Stadtwerke Esens werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 000 000 EUR festgesetzt.

Für die Sonderkasse der Stadtwerke Esens werden Kassenkredite nicht beansprucht.

Nachrichtlich: § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 360 v. H.
3. Gewerbesteuer 360 v. H.

Esens, 23. März 2009

Stadt Esens

Wilbers
Bürgermeister

L. S.

Buß
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 92 Abs. 2 NGO hat der Landkreis Wittmund erteilt am 13. 7. 2009 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Ess.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 8. bis 11. 8. 2009 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

Buß
Stadtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 2. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 358 200 EUR
in der Ausgabe auf 358 200 EUR
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 504 200 EUR
in der Ausgabe auf 504 200 EUR
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 175 400 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 330 v. H.
3. Gewerbesteuer 330 v. H.

Dunum, 2. Februar 2009

Gemeinde Dunum
Freimuth
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 92 Abs. 2 NGO hat der Landkreis Wittmund erteilt am 27. 7. 2009 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Dun.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 8. 2009 bis 11. 8. 2009 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Am Neuen Sportplatz 3, öffentlich aus.

Freimuth
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 18. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 684 100 EUR
in der Ausgabe auf 684 100 EUR
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 214 800 EUR
in der Ausgabe auf 214 800 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

nachrichtlich: § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 360 v. H.
3. Gewerbesteuer 360 v. H.

Holtgast, 18. Februar 2009

(L. S.)

Gemeinde Holtgast
Ihnen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 8. 2009 bis 11. 8. 2009 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Norder Landstraße 35, öffentlich aus.

Ihnen
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 16. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	267 100 EUR
in der Ausgabe auf	267 100 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	154 700 EUR
in der Ausgabe auf	154 700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 330 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 330 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

Moorweg, den 16. Februar 2009

(L. S.) **Gemeinde Moorweg**
Tobias
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 8. 2009 bis 11. 8. 2009 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Moorweg, Schulweg 5, öffentlich aus.

Tobias
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 2. März 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	532 400 EUR
in der Ausgabe auf	532 400 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	160 000 EUR
in der Ausgabe auf	160 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 330 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 330 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

Stedesdorf, 2. März 2009

(L. S.) **Gemeinde Stedesdorf**
Meemken
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 8. 2009 bis 11. 8. 2009 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Kaiserstraße 1, öffentlich aus.

Oelrichs
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 19. April 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	798 000 EUR
in der Ausgabe auf	798 000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	236 000 EUR
in der Ausgabe auf	236 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt (nachrichtlich):

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 360 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 360 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

Werdum, 19. April 2009

(L. S.) **Gemeinde Werdum**
Hass
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 8. 2009 bis 11. 8. 2009 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

Hass
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 22. Juni 2009 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

- a) **im Verwaltungshaushalt**
- | | |
|-----------------------------|-------|
| die Einnahmen erhöht um | 0 EUR |
| die Einnahmen vermindert um | 0 EUR |
| die Ausgaben erhöht um | 0 EUR |
| die Ausgaben vermindert um | 0 EUR |
- b) **im Vermögenshaushalt**
- | | |
|-----------------------------|-------------|
| die Einnahmen erhöht um | 467 000 EUR |
| die Einnahmen vermindert um | 0 EUR |
| die Ausgaben erhöht um | 467 000 EUR |
| die Ausgaben vermindert um | 0 EUR |

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge

- a) **im Verwaltungshaushalt**
- | | |
|--|---------------|
| die Einnahmen gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | 5 851 000 EUR |
| die Ausgaben gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | 5 851 000 EUR |
- b) **im Vermögenshaushalt**
- | | |
|--|---------------|
| die Einnahmen gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | 1 634 000 EUR |
| die Ausgaben gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | 2 101 000 EUR |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 110 000 EUR erhöht und damit auf 110 000 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 100 000 EUR um 10 000 EUR erhöht und damit auf 110 000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Westerholt, den 22. Juni 2009

Samtgemeinde Holtriem
Dirks
Samtgemeinde-Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 76 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wittmund am 29. Juni 2009 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der NGO vom 3. bis 11. August 2009 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

Samtgemeinde Holtriem
Dirks
Samtgemeinde-Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 23. 6. 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

- a) **im Verwaltungshaushalt**
- | | |
|-----------------------------|-------|
| die Einnahmen erhöht um | 0 EUR |
| die Einnahmen vermindert um | 0 EUR |
| die Ausgaben erhöht um | 0 EUR |
| die Ausgaben vermindert um | 0 EUR |
- b) **im Vermögenshaushalt**
- | | |
|-----------------------------|---------------|
| die Einnahmen erhöht um | 1 068 500 EUR |
| die Einnahmen vermindert um | 0 EUR |
| die Ausgaben erhöht um | 1 068 500 EUR |
| die Ausgaben vermindert um | 0 EUR |

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes

- a) **im Verwaltungshaushalt**
- | | |
|--|----------------|
| die Einnahmen gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | 14 381 600 EUR |
| die Ausgaben gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | 14 381 600 EUR |
- b) **im Vermögenshaushalt**
- | | |
|--|---------------|
| die Einnahmen gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | 4 480 000 EUR |
| die Ausgaben gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | 5 548 500 EUR |

§ 2

Der bisherige Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von 1 771 300 EUR wird um 398 400 EUR auf 2 169 700 EUR erhöht.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 485 000 EUR nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 2 200 000 EUR nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Friedeburg, den 23. 6. 2009

(L. S.)

Emmelmann
Bürgermeisterin

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 91 Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – NGO – in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund – Kommunalaufsicht – am 9. 7. 2009 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 10. 8. 2009 bis zum 19. 8. 2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 27, öffentlich aus.

Friedeburg, den 31. 7. 2009

Die Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 9 am 31. 7. 2009 veröffentlicht.

Jever, 31. 7. 2009

Dr. Dehrendorf
Geschäftsführer
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven

Bekanntmachung

Gemäß § 101 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der zur Zeit gültigen Fassung, gebe ich bekannt, dass der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 11. Juni 2009 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Es wird festgestellt, das die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2004 gemäß der Festsetzung durch die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung sowie den Beschlüssen nach § 89 NGO ordnungsgemäß geführt worden ist. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2004, der Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Gemeindedirektors zu den Prüfungsbemerkungen liegen in der Zeit vom 3. bis 11. August 2009 öffentlich zur Einsichtnahme im Rathaus, Kämmerei, 26465 Langeoog, aus.

Langeoog, den 31. Juli 2009

Der Bürgermeister
Hans Janssen

Gemeinde Friedeburg

Der Gemeinderat hat am 23. 6. 2009 gemäß § 101 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen und der Bürgermeisterin Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 liegen vom 5. 8. 2009 bis zum 14. 8. 2009 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 27, öffentlich aus.

Friedeburg, den 31. 7. 2009

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel hat in ihrer Sitzung am 16. 6. 2009 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 mit der Stellungnahme des Verbandsgeschäftsführers liegt vom 3. 8. bis zum 11. 8. 2009 zur Einsichtnahme im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphusen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, den 24. Juli 2009

Sell
Verbandsgeschäftsführer

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) in Verbindung mit § 6 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung vom 23.06.2009 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Friedeburg entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind

1. die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
 2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
 3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
 4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
 5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
 6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
 7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
 8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Abs. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlagen durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die

in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers von 50 v.H., mindestens aber um 8 m.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten
 1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. für die Freilegung,
 3. für die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 4. für die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
 5. für die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 6. für die Gehwege,
 7. für die Beleuchtungseinrichtungen,
 8. für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 9. für die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 10. für den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 11. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 12. für die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 13. für die Herrichtung der Grünanlagen,
 14. für Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 15. der Fremdfinanzierung,
 16. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
 17. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S. des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v.H.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungspflichtige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang

bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

§ 8

Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festge-

- setzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a – c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse.
 - (4) Das sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 11 BauNVO liegt.
 3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
 - (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt 0,5.

§ 9

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebietes nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 3/5 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche des berücksichtigungspflichtigen Grundstücks größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm Grundstücksfläche.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
 1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 anzuwenden ist;
 2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i.S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 2 i.V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 3/5 in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,

5. die Herstellung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
 1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
 3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
 4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.
- (2) Dabei sind hergestellt
 1. Fahrbahn, Geh- und Radwege (einzeln oder kombiniert) sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 3. die Entwässerungsanlagen, wenn Straßenrinnen, Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
 4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
 1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 festgelegt werden.

§ 12

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 13

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrags

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 29. 6. 2000 außer Kraft.

Friedeburg, den 23. 6. 2009

Die Bürgermeisterin
Emmelmann

(L. S.)

Satzung über die Sondernutzung in Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Esens (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr.4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202), in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Stadt Esens mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast bzw. der obersten Landesstraßenbaubehörde in seiner Sitzung am 22. 6. 2009 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen sowie Gehwegen und Parkplätze im Gebiet der Stadt Esens.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper und seine Nebenanlagen, der Luftraum darüber, das Zubehör sowie sämtliche Nebenanlagen nach § 2 Abs. 2 NStrG.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich. Zu erlaubnispflichtigen Sondernutzungen zählen insbesondere
 - a) die Außengastronomie,
 - b) das Aufstellen von Stellschildern und Reitern
 - c) das Aufstellen von Warenauslagen und gewerblichen Spielgeräten,
 - d) das Aufstellen von ambulanten Verkaufsstellen,
 - e) das Aufstellen von Fahrradständern,
 - f) das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge,
 - g) das Anbringen und Verteilen von Plakaten
 - h) die Anlage neuer oder Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten
- (2) Jede Sondernutzung ist bei der Stadt anzumelden.
- (3) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach § 1. Die Nutzung ist gleichwohl bei der Stadt anzumelden.
- (4) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt und werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Er-

laubnis, soweit sie für die Nutzung des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nur vorübergehend ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift. Darunter fallen kurzfristige Nutzungen des Gehweges (max. 12 Stunden) für Materialablagerungen und ähnliches, welche den freien Durchgang von 1,20 m auf dem Gehweg nicht behindern.

§ 4

Warenauslagen

- (1) Warenauslagen müssen sich gestalterisch und funktionell der Umgebung anpassen. Eine Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen kann erteilt werden:
 - a) In Fußgängerzonen bis max. 1,50 m Straßentiefe. Dabei ist ein mindestens 3 m breiter Rettungsweg freizuhalten.
 - b) In den übrigen Straßen bis max. 1,50 m Straßentiefe. Dabei muss die verbleibende Gehwegtiefe mind. 1,20 m betragen.Nur in begründeten Einzelfällen kann in Abhängigkeit von den jeweiligen Produkten, die ausgestellt werden, von diesen Maßen abgewichen werden.
- (2) Zusätzlich gelten folgende Regelungen:
 - a) Die Darbietung der Waren auf Holzpaletten und in Pappkartons ist generell unzulässig. Lose Waren sind in zum Boden geschlossenen Warenkörben aus Metall oder auf Metallständern ansprechend zu präsentieren.
 - b) Grundsätzlich ist je Ladeneinheit ein einheitliches Mobiliar (Typ, Material und Farbe) zu verwenden.
 - c) Das Mobiliar darf grundsätzlich nicht mit zusätzlichen Werbeträgern bestückt werden und ist mit einer dezenten Farbe (weiß, grau, anthrazit, chrom- und alufarben, dunkelblau und schwarz) auszuführen. Preise und Wareninformationen dürfen nur in angemessener Größe angebracht werden.
 - d) Gewerbliche Spielgeräte, reine Werbeelemente und Werbefahnen sind grundsätzlich unzulässig.

§ 5

Stellschilder

- (1) Das Aufstellen von Stellschildern kann erlaubt werden. Je Geschäft ist nur ein Stellschild zulässig.
- (2) Bei besonderen Anlässen (z. B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen oder Sonderverkäufen) kann eine zeitlich befristete Erlaubnis erteilt werden.
- (3) Stellschilder dürfen die max. Größe von 0,75 m x 1,40 in (B x H) nicht überschreiten und dürfen eine max. Tiefe von 0,50 m besitzen. Zusätzliche Werbefahnen auf den Stellschildern sind generell unzulässig.
- (4) Stellschilder sind nur in einer Tiefe bis 1,50 m vor den Geschäftsfrenten zulässig.
- (5) Die Stellschilder dürfen grundsätzlich nur aus Metall oder Aluminium hergestellt und von einer dezenten Farbe (weiß, grau, anthrazit, chrom- und alufarben, dunkelblau und schwarz) sein. Im Gehwegbereich ist die Aufstellung nur zulässig, wenn die verbleibende Gehwegtiefe mind. 1,20 m beträgt. In Fußgängerzonen ist ein mindestens 3 m breiter Rettungsweg freizuhalten.

§ 6

Plakatwerbung

- (1) In folgenden Bereichen werden grundsätzlich keine Sondernutzungserlaubnisse für Plakatwerbungen erteilt:
 - Steinstraße
 - Herderstraße
 - Marktstraße
 - Marktplatz
 - Kirchstraße
 - Westerstraße
 - Theodor-Thomas-Straße
 - Neustädter Straße
 - Schmiedestraße
 - Butterstraße
 - Süderwall
 - Goldenort
 - Jücherstraße
 - Vor dem Drostentor
 - Bürgermeister-Rieken-Platz (Bensersiel)
 - Hauptstraße Bensersiel (von der Fußgängerbrücke bis zur Einfahrt Seestraße)
 - Alter Sielweg (Bensersiel)

- (2) Plakat-Werbungen im öffentlichen Straßenraum sind erlaubnisfähig
- für Veranstaltungen, die in Esens stattfinden,
 - für Wirtschaftsausstellungen und -messen mit regionalem oder überregionalem Charakter, die in der Region (50 km) stattfinden, sowie
 - für kulturelle, gemeinnützige und sportliche Veranstaltungen mit regionaler oder überregionaler Bedeutung, die in der Region (50 km) stattfinden.

Die Anzahl der Werbeträger sowie die Werbestedorte werden durch die Stadt Esens vorgegeben. Die Plakat- Werbeträger dürfen die Größe DIN A 0 nicht überschreiten.

- (3) Werbebanner, Spruchbänder und der gleichen können zeitlich begrenzt innerhalb von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Straßenbereichen genehmigt werden, wenn
- diese auf Geschäftseröffnungen, -schließungen, besondere Geschäftsjubiläen oder Sonderverkäufe hinweisen und in unmittelbarer Nähe zur Stätte der Leistung angebracht werden oder
 - innerhalb einer Straße Gemeinschaftsaktionen der Anlieger durchgeführt werden
 - diese auf kulturelle, sportliche oder gemeinnützige Veranstaltungen (nicht gewerblich) hinweisen, die in Esens stattfinden.
- (4) In besonders begründeten Einzelfällen oder bei Veranstaltungen, die von besonderem öffentlichen Interesse sind, kann die Stadt Esens Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.
- (5) Erlaubnisfrei ist das Plakatieren, Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts. Diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Stadt anzuzeigen. Die Stadt kann eine Kautions nach § 6 Abs. 6 verlangen.
- (6) Für die Plakatwerbung kann die Stadt eine Kautions in Höhe von 100,00 € erheben. Spätestens 3 Werktage nach der Veranstaltung müssen die Plakate entfernt sein. Nicht abgenommene Plakate werden von der Stadt kostenpflichtig entfernt.

§ 7

Außergastronomie

- (1) Gastronomischen Betrieben können Sitzgelegenheiten und Stehtische auf öffentlichen Straßen erlaubt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass in Fußgängerzonen zwischen den Gebäuden eine Mindestbreite von 3,00 m für die Bewegungen von Passanten, Anlieferungsverkehr und Rettungsfahrzeugen freigehalten wird. Im übrigen Bereich ist ein Gehweg von mind. 1,20 m Tiefe freizuhalten. Die Farbgebung und Gestaltung der außergastronomischen Anlagen sind der Stadt Esens mit dem Erlaubnisantrag mitzuteilen. Sie bedürfen der Genehmigung der Stadt.
- (2) Eine Abgrenzung der gastronomisch genutzten Flächen bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 8

Erlaubnis

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis für die Sondernutzung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues aus städtebaulichen oder sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen versagt, eingeschränkt oder widerrufen werden. Sie kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn der Sondernutzungsberechtigte ihm gestellte Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt, die geforderte Kautions gemäß § 9 Abs. 1 nicht hinterlegt, die geforderten Sicherheiten oder Vorschüsse gemäß § 11 Abs. 1 nicht leistet oder die festgesetzte Gebühr nicht zahlt. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt. Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt keine Ersatzansprüche, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, durch Widerruf, durch Einziehung der Straße und durch Verzicht.

§ 9

Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisansprüche sind unter Angabe von Ort, Art, Maß und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in

sonst geeigneter Weise verlangen. Für Plakatierungen ist mit der Antragstellung eine Kautions zu hinterlegen.

- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder es in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der Beibringung der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten durch den Antragssteller abhängig gemacht werden.

§ 10

Erlaubnisversagen

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 - die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 - die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und / oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 - zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 8 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragsstellung vorweist.

§ 11

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Er hat alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt oder dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen, die ihm die Verwertung der Erlaubnis ermöglichen, so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung so wie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast oder der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßen und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat sicherzustellen, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung der Einrichtungen dürfen Gehwege und Fahrbahnen nicht beschädigt werden.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand wieder herzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm als Pflicht obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Anordnungen werden nach Androhung der Ersatzvornahme gemäß § 66 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vollstreckt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen lassen oder selbst beseitigen.

§ 12

Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Nutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt gegenüber auch dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Nutzung gegen die Stadt erhoben werden. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftungsrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Entziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 13

Übergangsregelung

Alle Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, enden mit Veröffentlichung dieser Satzung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG und im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung nutzt,
 2. den nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Auflagen nicht nachkommt,
 3. entgegen § 11 Abs. 2 und 3 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
 4. entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht wieder herstellt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 EURO geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) bleibt unberührt.

§ 15

Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung (Satzung der Stadt Esens über den Wochenmarkt, die Volksfeste, Jahr- und Spezialmärkte).

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft.

Esens, den 22. 6. 2009

Stadt Esens
Der Bürgermeister

94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 17 „Biogasanlage L5 / Meedhammer Weg“, Stadt Esens, Ortsteil Benersiel

Der Landkreis Wittmund hat mit Verfügung vom 4. 6. 2009 – Az.: 61/1 die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 18. 3. 2009 beschlossene 94. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

94. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Stadt Esens

Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage Meedhammer Weg/ L5“.

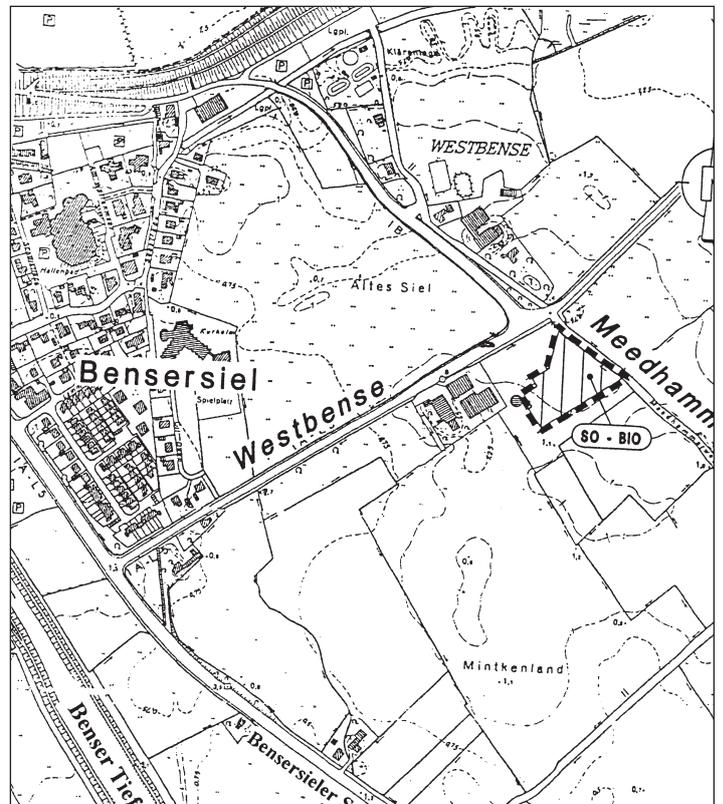
Die Genehmigung der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Esens hat am 9. 2. 2009 den Bebauungsplan Nr. 17 „Biogasanlage L5 / Meedhammer Weg“, Benersiel mit Begründung einschl. Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 17 mit den Begründungen einschl. Umweltbericht und den dazugehörigen Anlagen (Verträglichkeitsprüfung, Brut- und Rastvogelerfassung, Geruchsgutachten, Ermittlung der Lärmimmissionen, Zielabweichungsbescheid) werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Zimmer 11, Am Markt 2 – 4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wirksam und der Bebauungsplan Nr. 17 „Biogasanlage L5/Meedhammer Weg“ rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 17 „Biogasanlage Meedhammer Weg/L5“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Deutsche Grundkarte ohne Maßstab, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Schadensansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens / Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esens, 1. Juli 2009

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindebürgermeister

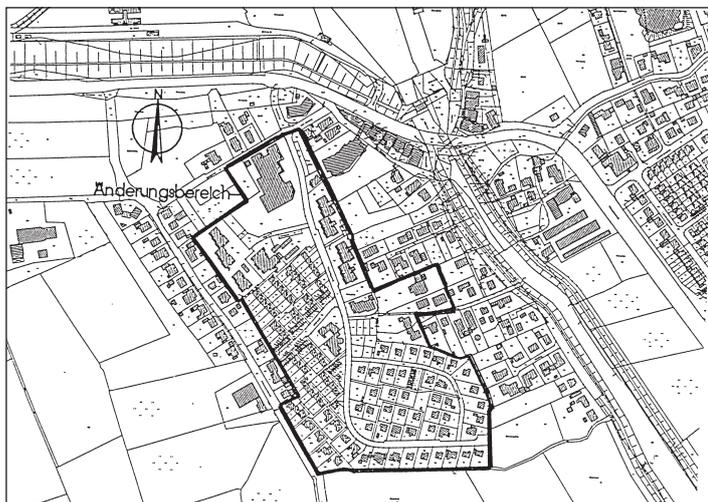
Stadt Esens
Der Stadtdirektor

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Taddigshörn“ im Ortsteil Bengersiel der Stadt Esens mit örtlichen Bauvorschriften

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 23. März 2009 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Taddigshörn“ mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Taddigshörn“ wirksam.

Der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Esens, Bauamt, Am Markt 2 – 4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Esens, 30. Juni 2009

Stadt Esens
Der Stadtdirektor

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Biogas Esens-Bengersiel GmbH & Co. KG, Jahnstraße 8, 26427 Bengersiel hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerleistung von insgesamt 1.778 kW beim Einsatz von Biogas als Brennstoff in 26427 Bengersiel, Meedhammerweg, Gemarkung Bengersiel, Flur 6, Flurstück 50/2 beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Emden, 14. 7. 2009

Im Auftrage
Lampe

3. Änderung der Gebührenordnung der Inselgemeinde Langeoog für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Unterhaltung und den Betrieb des Kindergartens vom 31. 7. 1978 hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 16. Juli 2009 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Gebührenordnung der Inselgemeinde Langeoog für die Benutzung

des Kindergartens vom 8. 7. 1993 in der Fassung der 2. Änderung vom 17. 7. 2008 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird um einen Absatz 11 ergänzt:

Die Kosten für Zusatzleistungen, die über das Betreuungsangebot hinausgehen, wie das Mittagessen in der Ganztagsgruppe werden gesondert nach Aufwand berechnet.

§ 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Gebührenordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Langeoog, den 24. Juli 2009

Der Bürgermeister
Hans Janssen

(L. S.)

Tabelle gem. § 2 Absatz 2 der Gebührenordnung der Inselgemeinde Langeoog vom 08. Juli 1993 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens in der Fassung der 3. Änderung

Monatseinkommen/ Euro (€) (§ 2 Abs. 4)	Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder						Gebühren je Kind und Monat/€ (§ 2 Abs. 2) Mindestbetreuungsstunden/Woche		
	zwei	drei	vier	fünf	sechs	sieben	20 Std.	25 Std.	40 Std.
bis 970,00	970,00	1.220,00	1.470,00	1.720,00	1.970,00	2.220,00	63,00	78,75	110,25
bis 1.220,00	1.220,00	1.470,00	1.720,00	1.970,00	2.220,00	2.470,00	73,00	91,25	127,75
bis 1.470,00	1.470,00	1.720,00	1.970,00	2.220,00	2.470,00	2.720,00	83,00	103,75	145,25
bis 1.720,00	1.720,00	1.970,00	2.220,00	2.470,00	2.720,00	2.970,00	93,00	116,25	162,75
bis 1.970,00	1.970,00	2.220,00	2.470,00	2.720,00	2.970,00	3.220,00	103,00	128,75	180,25
über 1.970,00	1.970,00	2.220,00	2.470,00	2.720,00	2.970,00	3.220,00	113,00	141,25	197,75

Bei Haushalten mit 8 oder mehr Mitgliedern erhöht sich die Einkommensgrenze in den einzelnen Stufen um € 250,00 je unterhaltsberechtigter Person